

## **Anlage 2**

zur Niederschrift  
61. Sitzung der Verbandsversammlung  
am 05.07.2023  
öffentlich

## **Beschlüsse**



Radebeul, 05.07.2023

## **Beschluss VV 03/2023**

### **61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 2**

(öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung**

#### **Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), einen sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren. Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

#### **Begründung:**

Gemäß § 4a des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wurde in Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, durch den Freistaat Sachsen den Regionalen Planungsverbänden die Pflichtaufgabe zugewiesen, die zur Erreichung des Flächenbeitragswerts notwendigen Flächen auszuweisen und damit mindestens 2 % der Planungsregionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieser Planaufstellungsbeschluss dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Um der gegenwärtigen Dynamik der Entwicklung auch im Solarenergiebereich bedarfsgerecht Rechnung tragen zu können und bei Bedarf auch die Möglichkeit zu haben, auf Anforderungen an den Ausbau der Netzinfrastruktur im Stromsektor zu reagieren, soll darüber hinaus das Verfahren für weitere Regelungsbedarfe im Bereich der Energieversorgung geöffnet werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 19. Dezember 2022 (AA Nr. 3 des Sächs. Amtsblattes vom 19. Januar 2023, S. A 37) ist es Aufgabe der Verbandsversammlung, über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile zu beschließen.

Der Planungsausschuss hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung in seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 05.07.2023

## **Beschluss VV 04/2023**

### **61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 3**

(öffentlich)

**Beschlussgegenstand:** Durchführung des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 SächsLPIG

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gemäß § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 SächsLPIG auf der Grundlage der zur heutigen Sitzung vorgelegten Eckpunkte für das anstehende Planverfahren, wie sie im Wesentlichen in den Punkten 1 bis 3 der Informationsvorlage zu TOP 2 der heutigen Sitzung aufgezeigt sind, noch 2023 durchzuführen und dieses Verfahren mit dem Scopingverfahren zur Umweltprüfung gemäß § 8 Absatz 1 ROG zu verbinden. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die dazu erforderlichen vorbereitenden Arbeiten und notwendigen Schritte durch die Verbandsgeschäftsstelle zu veranlassen.

**Begründung:**

Gemäß § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.88) geändert worden ist, sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung eines Raumordnungsplans zu unterrichten; dabei sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPLG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, benennt dafür die insbesondere zu beteiligenden öffentlichen Stellen.

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sogenanntes Scopingverfahren zur Umweltprüfung).

Es ist übliche Praxis, dieses zusammen mit dem Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG durchzuführen.

Die zeitliche Einordnung dieses notwendigen Verfahrensschrittes noch 2023 dient einem zügigen Vorankommen im Verfahren und erfolgt dabei unter Berücksichtigung der im Juni 2024 in Sachsen stattfindenden Kommunalwahlen und damit verbundenen möglichen zeitlichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit von Gremien auf verschiedenen Ebenen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 05.07.2023

## Beschluss VV 05/2023

### 61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 4

(öffentlich)

**Beschlussgegenstand: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023 zum Zwecke der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung**

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt,

- zum Zwecke der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung außerplanmäßige Mittel in Höhe von 291.666,67 Euro im Haushaltsplan 2023 bereitzustellen und davon diesem Zweck entsprechende Aufwendungen zu decken und Auszahlungen zu tätigen,
- zur Bewirtschaftung dieser Mittel im Haushaltsplan 2023 ein neues Produkt / einen neuen Teilhaushalt einzurichten, in dem alle der Aufgabe zuordenbare Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu buchen sind.

#### Begründung:

Die dem Regionalen Planungsverband (RPV) gestellte Aufgabe der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans zur planerischen Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung beruht auf einer Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (Artikel 25 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 - SächsGVBl. S. 705), die zum 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Dazu werden dem Regionalen Planungsverband in den Jahren 2023 bis 2027 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von jährlich 350.000 Euro zugewiesen, was ebenfalls in oben genannter Gesetzesänderung (Artikel 25, Nr. 6 b); § 12 Absatz 3 neu SächsLPIG) geregelt ist.

Nach einer Verlautbarung aus dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 23.02.2023 erfolgt für 2023 die Zuweisung nur anteilig für März bis Dezember i. H. v. 291.666,67 Euro. Diese Mittel sollen mit dem zu fassenden Beschluss für diese Aufgabe noch im Jahr 2023 bereitgestellt werden; sie fungieren damit gleichzeitig als Deckungsquelle in selber Höhe. Eine erste Rate i. H. v. 29.166,67 Euro ist am 01.03.2023 beim Regionalen Planungsverband eingegangen; die weiteren Zahlungen sind jeweils für den 15. des 2. Monats in jedem Quartal gesetzlich fixiert.

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung war die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 des RPV bereits beschlossen, die Gesetzesänderung konnte deshalb noch keine Berücksichtigung bei der Haushaltsplanaufstellung finden. Eine Verschiebung des Mitteleinsatzes auf das kommende Haushaltsjahr ist nicht möglich, da die Aufgabenerfüllung keinen Aufschub duldet und noch 2023 begonnen werden muss.

Somit sind die in dem Zusammenhang bereits 2023 zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen aus sachlichen und zeitlichen Gründen unabweisbar. Sie sind aber auch leistbar, da, mit den zusätzlichen Mittelzuweisungen durch den Freistaat Sachsen Mehrerträge/ Mehreinzahlungen in gleicher Höhe realisiert werden.

In der Begründung zu dem im Sächsischen Landtag verhandelten Entwurf des Gesetzestextes<sup>1</sup> heißt es in Bezug auf die zusätzlichen Mittelzuweisungen, *dass diese aufgabenbezogen zu verwenden sind und grundsätzlich nicht für den allgemeinen Haushaltsausgleich genutzt werden dürfen*. Um dem Anliegen Rechnung zu tragen und der Intention der Gesetzesbegründung zu entsprechen, wird im Haushalt 2023 ein neues Produkt eingerichtet, in dem alle mit der Aufgabe im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Kosten (Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen) gebucht werden. Dazu zählen auch anteilige Personalkosten des vorhandenen Personals. Dies ist in 2023 besonders wichtig, weil die Einstellung neuen Personals auf den zusätzlichen Stellen nicht ohne Zeitverzug realisierbar ist.

Für alle ggf. am Jahresende nicht für den Verwendungszweck eingesetzten Mittel ist beabsichtigt, diese als Verbindlichkeit zu buchen und damit dem Einsatz für andere Zwecke zu entziehen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 12 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 19. Dezember 2022 (AA Nr. 3 des Sächs. Amtsblattes vom 19. Januar 2023, S. A 37) ist die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro Aufgabe der Verbandsversammlung.

Der Planungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

---

<sup>1</sup> Änderungsantrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 29.11.2022 zu Drs 7/10574 des Sächsischen Landtages - Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HGB 2023/2024), S.7f, Begründung zu Artikel 25 Nr. 6b



Radebeul, 05.07.2023

## Beschluss VV 06/2023

### 61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 4 (öffentlich)

**Beschlussgegenstand:** **Änderung des Stellenplans zum Haushaltsplan 2023 zum Zwecke der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung**

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, auf der Grundlage der Beschlussfassung zur Bewilligung außerplanmäßiger Mittel für das Haushaltsjahr 2023 und der dazu benannten Zweckbestimmung die folgenden Änderungen im Stellenplan zum Haushaltsplan 2023 zu beschließen:

1. Aufnahme von zwei zusätzlichen mit Befristung bis 31.12.2027 zu versehenen Stellen im gehobenen Dienst (bis zur Entgeltgruppe 12)
2. Umwandlung der Teilzeitstelle im Bereich Kartografie / GIS in der Entgeltgruppe 8 (30 Wochenarbeitsstunden) ab Oktober 2023 in eine Vollzeitstelle.

**Begründung:**

Zu den gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, befristet bis 2027 erfolgenden zusätzlichen Mittelzuweisungen in Höhe von 350.000 Euro/Jahr in Verbindung mit der aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgabe heißt es in der Begründung zum entsprechenden Entwurf des Gesetzestextes<sup>1</sup>:

*„Der personelle Mehrbedarf wird pro Verband auf 2 Referent\*innen und je zwei Sachbearbeiter\*innen geschätzt. Daneben treten sächliche Kosten wie bspw. für Gutachten auf.“*

Mit dem Beschluss soll ein Teil der zusätzlichen Mittelzuweisungen schon zeitnah für zusätzliches Personal eingesetzt werden können, um die anspruchsvolle Aufgabe in der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Frist erfüllen zu können. Allerdings wird die Schaffung von 4 zusätzlichen befristeten Stellen, wie vom Gesetzgeber empfohlen, für nicht praktikabel und zielführend erachtet, da Aufwand und Nutzen (Durchführung der Stellenbesetzungsverfahren, Einarbeitung des neuen Personals) nicht im Verhältnis stehen und die Mittel unter Einrechnung von erforderlichen externen Leistungen wie Gutachten, Rechtsbegleitung, Unterstützung in der Kommunikations-/Öffentlichkeitsarbeit dann ggf. auch nicht ausreichen würden. Zur Aufgabenerledigung sind außerdem die Kompetenzen und der Erfahrungsschatz des vorhandenen Personals unverzichtbar, wofür entsprechende Personalaufwendungen ebenso bei der Haushaltsbewirtschaftung dieser zusätzlichen Finanzmittel zu berücksichtigen sind.

---

<sup>1</sup> Änderungsantrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 29.11.2022 zu Drs 7/10574 des Sächsischen Landtages - Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HGB 2023/2024), S.7f, Begründung zu Artikel 25 Nr. 6b)



Die zusätzlichen Stellen sind im Bereich der aufgabenbezogenen Facharbeit (Aufgaben im Planverfahren, im laufenden Geschäftsbetrieb, bei der Bewältigung der technisch-organisatorischen Verfahrensführung) und für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Regionalen Planungsverbandes vorgesehen.

Die Stellenbesetzungsverfahren sollen noch 2023 durchgeführt werden; die Stellenbesetzung wird spätestens für Januar 2024 angestrebt.

Die Umwandlung der aktuell bestehenden Teilzeit- in eine Vollzeitstelle im Bereich Kartografie / GIS steht in Übereinstimmung mit dem Personalentwicklungskonzept 2030, in dem diese Maßnahme mittelfristig angezeigt war. Mit dem neuen Teilregionalplanverfahren wird nun diese Maßnahme auf den im Beschlusstext benannten Zeitpunkt (Oktober 2023) vorgezogen.

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 11 der Verbandsatzung jegliche Beschlussfassungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan, in dem der Stellenplan ein wichtiger Bestandteil ist.

Der Planungsausschuss hat zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

**Anlage:** Stellenplan zum Haushaltsplan 2023 mit Kenntlichmachung der Änderungen (rot)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

**geänderter Stellenplan 2023 (Änderungen rot gekennzeichnet)**

**Teil B: Arbeitnehmer**

(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen							Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen)		
		insgesamt		darunter		nachrichtlich					
		mit Zulage	ausgesondert	Sonderschlüssel	Leerstellen	Zahl der Stellen 2022	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 2022	davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 – Zahl der Stellen insges.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>I. Gemeindeverwaltung (hier Verbandsgeschäftsstelle) – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>											
TVöD*	15	1	-	-	-	-	1	1	1	1	künftige Wiederbesetzung in E13
	14	2	-	-	-	-	4	4	4	4	
	13	2	-	-	-	-	0	0	0	0	
	11	1	-	-	-	-	1	1	1	1	
	10	1	-	-	-	-	1	0	1	1	
	<b>bis E 12</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>jeweils befristet bis 31.12.2027</b>
	8	0,769**/1	-	-	-	-	0,759	0,759	0,769**/1	0,769**/1	<b>Umwandlung in eine Vollzeitstelle ab Oktober 2023</b>
	6	1,897**	-	-	-	-	1,886	1,759	1,897	1,897	
<b>insgesamt</b>		<b>9,666**/11,897</b>	-	-	-	-	<b>9,645</b>	<b>8,518</b>	<b>9,666**/11,897</b>		
<b>II. Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>											
<b>insgesamt entfällt</b>											
<b>Beschäftigte insgesamt (A+B)</b>		<b>9,666**/11,897</b>	-	-	-	-	<b>9,645</b>	<b>8,518</b>	<b>9,666**/11,897</b>		

\* mit einer Ausnahme Arbeitsverträge nur in **Anlehnung** an den TVöD-VKA ohne dynamische Bezugnahmeklausel („Haustarif“); ggf. Umstellung auf tarifliche Vergütung bei Personalkosten berücksichtigt

\*\* geänderte Anteilsberechnung gegenüber dem Vorjahr beruht auf der tariflich abgesenkten Arbeitszeit von 39,5 auf 39 Wochenarbeitsstunden

Zusätzlich ist die Weiterführung eines im August 2022 begründeten Geringfügigkeitsbeschäftigungsverhältnisses geplant. Die dazu erforderlichen Mittel stehen mit einem voraussichtlich den Stellenumfang in der E8 bis 22. Oktober 2023 nicht ausschöpfenden Arbeitsverhältnis (Beschäftigung von 20 anstelle 30 Wochenarbeitsstunden) zur Verfügung.



Radebeul, 05.07.2023

## **Beschluss VV 07/2023**

### **61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 4**

(öffentlich)

**Beschlussgegenstand: Installation einer Rechtsbegleitung für das sachliche Teilregionalplanverfahren Energieversorgung / Windenergienutzung**

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt, sich bei der Führung des Planverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung einer juristischen Begleitung zu Verfahrens- und Rechtsfragen im Planungsprozess zu bedienen. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, eine entsprechende Auftragsvergabe vorzunehmen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.

**Begründung:**

Die mit dem Beschluss angestrebte Rechtsbegleitung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung. Das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans ist hoch komplex. Eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten und untergesetzlichen Rechtsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung haben Einfluss auf die Verfahrensführung sowie den zu bewältigenden Abwägungsprozess. Die gegenwärtig außerordentlich hohe Dynamik bei der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen macht es zudem nahezu unmöglich, neben der Erledigung der Facharbeit dazu den vollständigen Überblick zu behalten.

Im Stellenpool der Verbandsgeschäftsstelle ist keine Stelle für einen Verwaltungsjuristen/eine Verwaltungsjuristin vorgesehen. Dies wäre in Anbetracht der Größe der Verwaltung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) auch nicht effizient und würde den RPV finanziell überfordern.

Andere RPV in Sachsen haben sich schon in der Vergangenheit begleitender juristischer Expertise für auftretende Rechtsfragen bedient. Im RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist darauf bisher aus Kostengründen in Verbindung mit der haushaltswirtschaftlichen Situation verzichtet worden.

Mit den zusätzlichen Landeszuweisungen eröffnen sich nunmehr dafür die finanziellen Möglichkeiten, die auch im Interesse des Erreichens einer höheren Rechtssicherheit genutzt werden sollen.

Die Rechtsberatung wird nach Bedarf angefordert und abgerechnet werden. Die Aufwendungen dafür werden deshalb nicht gleichmäßig über die Monate und Jahre verteilt sein, sondern unterschiedlich anfallen. Die angebotenen Stundensätze werden zwischen 250 und 350 Euro erwartet. Je nach Problemanfall werden die Kosten voraussichtlich 10.000 Euro/Jahr nicht übersteigen. Da die Inanspruchnahme der Expertise nur nach Aufforderung erfolgt, besteht außerdem in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage die Möglichkeit zur Steuerung der anfallenden Kosten.

Der Planungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und die Beschlussfassung empfohlen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 05.07.2023

## **Beschluss VV 08/2023**

### **61. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.07.2023, TOP 5.1**

(öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand:**

**Zielabweichungsverfahren zum Vorhaben Elbe-  
freizeitland Königstein**

#### **Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt:

- Der unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme wird unter Abänderung der Passage „nicht vertretbar“ im Wesentlichen mit ihrem bisherigen Inhalt als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abgegeben.
- Dem Antragsteller werden durch die Verbandsgeschäftsstelle die besonders kritischen Punkte, die im Zuge der Qualifizierung der Planung einer Abänderung bedürfen, mitgeteilt.
- In der nächsten Sitzung des Planungsausschusses im Oktober ist dieser über den aktuellen Stand zu informieren und, sofern dann eine geänderte/qualifizierte Planung vorliegt, diese erneut zur Beurteilung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 17.05.2023 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, zu dem von der Vorhabenträgerin und der Stadt Königstein eingereichten Antrag auf Zielabweichung Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes beschließt die Verbandsversammlung zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann.

**Anlage:** Stellungnahme an die Landesdirektion Sachsen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verbandsvorsitzender

Landesdirektion Sachsen  
Herr Andreas von Roehl  
09105 Chemnitz

Radebeul, 06.07.2023

## **Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren Vorhaben Elbefreizeitland Königstein, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 17.05.2023

Ihre Zeichen: DD34-2417/799/3

Sehr geehrter Herr von Roehl,

der o. g. Antrag auf Zielabweichung wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans<sup>1</sup> für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

Grundlage für das Zielabweichungsverfahren ist der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan „Elbefreizeitland“, Vorentwurf in der Fassung vom 16.03.2023, welcher im Zielkonflikt mit dem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ (nördliche Fläche) und „Herstellung Abfluss“ (südliche Fläche) steht. Hierbei wird der gesamte Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes von dieser regionalplanerischen Zielfestlegung überlagert.

In Vorranggebieten Hochwasser mit der Funktion „Abfluss“ sind nach Plansatz 4.1.4.2 (Z) Regionalplan raumbedeutsame Planungen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser oder die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen können. Zudem ist gemäß Plansatz 4.1.4.3 (Z) Regionalplan in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“ auf eine hochwasserneutrale Nutzung hinzuwirken, wenn durch andere Nutzungsarten eine Erhöhung der Hochwassergefahr in besiedelten Bereichen hervorgerufen werden kann. Plansatz 4.1.4.4 (Z) Regionalplan sieht zudem vor, dass in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, die zu einer Inanspruchnahme von Rückhalteraum für Hochwasser führen.

Des Weiteren sollen gemäß Plansatz 4.1.4.7 (G) Regionalplan die jeweils zulässigen Nutzungen an die bei einem Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst werden.

Neben den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden noch weitere regionalplanerische Ziele durch das Planvorhaben berührt:

- teilweise Überlagerung mit einem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz im nördlichen Randbereich des Planvorhabens.

---

<sup>1</sup> Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

*Ein Zielkonflikt wird auf Grund der Geringfügigkeit der überlagerten Fläche, die sich im Ausformungs- und Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung befindet, nicht gesehen.*

- vollständige Überlagerung mit einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz mit Sichtbereich von und zu Kulturdenkmälern (Festung Königstein) sowie Sichtexponierter Elbtalbereich.

*Auch bei einer Umsetzung der Umnutzungsmaßnahmen, welche mit einer Aufstockung des ehemaligen Sägewerkes verbunden sind, wird kein Konflikt zu dieser regionalplanerischen Zielfestlegung gesehen. Begründet wird dies durch die nicht exponierte oder sichtverschattende Tallage des Geltungsbereiches.*

In Übereinstimmung mit dem Antrag auf Zielabweichung bezieht sich die nachfolgende Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ausschließlich auf die Festlegung des an der Stelle des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindlichen Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ und „Herstellung Abfluss“ sowie den damit verbundenen textlichen Zielfestlegungen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 16 SächsLPlG kann im Einzelfall von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Zulassung einer Zielabweichung ist nur dann vertretbar, wenn diese raumplanerisch sinnvoll ist und die effektive Verwirklichung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Übrigen nicht erschwert wird.

Diesbezüglich wird das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht wie folgt beurteilt:

- **Maßnahme Umbau Sägewerk**

Der Umbau des ehemaligen Sägewerkes ist mit einer Aufstockung auf fünf Geschosse verbunden und soll unter Beibehaltung der Grundfläche erfolgen. Im Erdgeschoss des Hauptgebäudes ist ein ebenerdiger Schwimmbereich geplant, welcher im Hochwasserfall überschwemmbar ist. Geplant ist zudem, die vorhandenen Betonpodeste mit einer Höhe von 1,35 m abzutragen und die darüberliegenden Aufbauten zu entfernen. An deren Stelle entsteht ein aufgeständerter Anbau, wobei die Decke eine Höhe über dem Pegel eines HQ200-Wasserspiegels erreichen und damit eine Durchflutung bis HQ200 ermöglichen soll. Zudem ist vorgesehen, dass das Erdgeschoss sowie das 1. Obergeschoss im Falle eines Hochwassers beräum- und durchflutbar gestaltet werden. Das nördlich liegende Nebengebäude, welches über eine Kranbahn mit dem Hauptgebäude verbunden ist, soll unter Beibehaltung der Grundfläche ebenfalls aufgestockt werden und eine dem Gebäude anliegende, durchflutbare Wendeltreppe erhalten. Die bereits vorhandene Aufständigung der Kranbahn dient als Saunagang. Die Anbringung der hängenden Saunen findet in einer Höhe oberhalb des HQ200-Wasserspiegels statt.

Der Bereich der ehemaligen Sägewerkshalle befindet sich vollständig innerhalb des regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Herstellung Abfluss“. Der innerhalb der Baugrenze befindliche Nebenbau sowie die Krananlage liegen in einem Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“.

Die mit dem Umbau der ehemaligen Sägewerkshalle verbundene Abtragung der Betonpodeste und die geplante Aufständigung unterstützen die Funktion „Herstellung Abfluss“ gemäß der Zielvorgaben nach den Plansätzen 4.1.4.2 (Z) und 4.1.4.4 (Z) Regionalplan. Eine mit diesem Vorhaben verbundene zusätzliche Inanspruchnahme des Rückhalteriums erfolgt nicht. Das Nebengebäude sowie die Krananlage werden in ihrer vorhandenen Kubatur belassen und tragen somit nicht zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr nach Plansatz 4.1.4.3 (Z) Regionalplan bei.

Das beiliegende Fachgutachten der Planungsgemeinschaft Scholz + Lewis bestätigt dies in seiner Schlussbetrachtung wie folgt: „Weil der geplante Abtrag des Betonpodests tendenziell



die Abflussfunktion im Vorhabengebiet stärkt, erfüllt das Vorhaben in diesem Maße auch die Forderungen an das 'Vorranggebiet Hochwasser' aus dem Regionalplan 2020.“

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Ausweisung des Vorranggebietes vorbeugender Hochwasserschutz auf extreme Hochwasserereignisse (HQ<sub>extrem</sub>) bezieht und diese Wasserstände in Betracht und in die Planung einbezogen werden sollen.

- Festsetzung Sondergebietsnutzungen i. V. mit der Festsetzung der Baufelder

Die zusammengefasst großflächige Ausweisung von mehreren Sondergebieten „Freizeit und Tourismus“ sowie „Caravan und Camping“ ist mit einer nach den Inhalten der Begründung des Bebauungsplanvorentwurfs allgemeinen Zulässigkeit aller „freizeit- und touristiktypischen Nutzungen“ verbunden. Diese Art der Nutzung ist bauplanungsrechtlich nicht definiert und würde ein breites Nutzungsspektrum innerhalb großer Teile des Geltungsbereiches ermöglichen.

Die i. V. mit der Sondergebietsfestsetzung stehenden Baufelder sollen damit im Zusammenhang ebenfalls zukünftig eine dynamische Entwicklung des Plangebietes unter Einschluss der Bestandsbebauung sichern. Von den insgesamt elf Baufeldern ist ein Baufeld mit dem Umbau der Sägewerkshalle bereits konkret beplant, zwei Baufelder weisen keine Bestandsbebauung auf und die übrigen acht Baufelder beinhalten über die gesamte Fläche oder über einen Teil der Fläche Bestandsbauten. Innerhalb der Baufelder würde es der Vorhabenträgerin ermöglicht, nicht nur die Flächen der bestehenden baulichen Anlagen im Rahmen der jetzigen Kubatur umzunutzen, sondern neben einer Nutzungsänderung auch eine grundlegende bauliche Veränderung, Erweiterung oder Neubebauung vorzunehmen. Die beiden noch von einer Bestandsbebauung freien Baufelder würden für eine generelle Neubebauung im Gebiet geöffnet werden. Hierbei handelt es sich um die Baufelder 9 und 10, wobei Baufeld 9 zudem durch seine gewässernahe und strömungsgünstige Lage auffällt. Baufeld 11 ragt über die ohnehin bereits ungünstig angeordnete, quer zur Abflussrichtung bestehenden Bebauung nach Norden hinaus. In der Gesamtbetrachtung würden so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine deutlich über den gegenwärtigen Bestand hinausgehende Bebauung im Gebiet geschaffen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO sind für Sondergebiete, die der Erholung dienen, die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauNVO kann dabei im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

Offenbar macht die Vorhabenträgerin hier von der in Satz 2 oben genannter Vorschrift eingeräumten Möglichkeit Gebrauch. Diese an der Stelle fehlende Konkretisierung der Planung steht jedoch einer abschließenden Beurteilung vor dem Hintergrund der in Rede stehenden Zielfestlegungen des Regionalplans und damit auch einer im Sinne des Vorhabens möglichen positiven Bewertung für eine Zielabweichung klar entgegen.

Allein die Ausweisung der Baufelder, erst recht die Ausweitung der Bebauung sowie das Offenlassen von Nutzungsmöglichkeiten durch weitgehend unbestimmte textliche Festsetzungen, welche große Teile des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreffen, werden als nicht vereinbar mit der in Konflikt stehenden regionalplanerischen Festlegung eingeschätzt. Für eine belastbare Beurteilung der Vertretbarkeit dieser festgestellten Abweichung von den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes bedürfte es aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes jedoch gerade konkreter Vorgaben in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Hierzu zählen Festsetzungen sowohl zum konkreten Zweck der einzelnen Nutzung als auch zur Hochwasserangepasstheit der entsprechenden Nutzungen. Der vorliegende Bebauungsplan lässt dies jedoch vermissen.

**Aus vorgenannten Gründen sieht der Regionale Planungsverband eine Zielabweichung von den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes unter raumordnerischen**

**Aspekten im konkreten Einzelfall kritisch und zum gegenwärtigen Planungsstand für nicht abschließend beurteilbar.**

Diese Einschätzung bezieht sich auf das Gesamtwerk des vorliegenden Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Elbefreizeitland“ mit den darin enthaltenen Ausweisungen der Sondergebiete „Freizeit und Tourismus“, „Caravan und Camping“ sowie die in diesen Sondergebieten befindlichen elf Baufelder. In die Weiterarbeit am Bebauungsplan sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes mit Blick auf eine möglicherweise zuzulassende Zielabweichung insbesondere die nachfolgenden Aspekte einzubeziehen:

Generell sind aus regionalplanerischer Sicht einer möglichen Zielabweichung von Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sehr enge Grenzen gesetzt.

Die in den Festsetzungen dargestellten Angaben zu den o. g. Sondergebieten, nach denen „alle freizeit- und touristiktypischen Nutzungen“ zulässig sind, sowie die Ausweisung der Baufelder wurden zu allgemein gefasst und eröffnen der Vorhabenträgerin nicht nur eine dauerhafte Verfestigung des baulichen Bestandes, sondern darüber hinausgehend auch einen Planungsspielraum für die weitere Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen, die im Hochwasserfall zusätzliche Abflusshindernisse darstellen können. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass Baufelder quer zur Fließrichtung eine dauerhafte Bebauung ermöglichen.

In den Baufeldern, die zudem allesamt im Überschwemmungsgebiet liegen, fehlen zudem Festsetzungen zu einer hochwasserangepassten Bauweise.

Zu bedenken sind in dem Zusammenhang auch die nicht ortsfesten Auswirkungen, welche bei einer nicht hochwasserangepassten Nutzung entstehen können. Die Betroffenheit im Falle eines Hochwasserereignisses beschränkt sich nicht nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern kann negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger haben. Nicht zuletzt ist eine Vorbildwirkung für weitere Vorhaben in die endgültige Beurteilung einzubeziehen (vgl. Elbpromenaden), denn trotz des vorhandenen Hochwasserrisikos besteht ein großes Interesse an elbnahen Flächen und deren Nutzung für Wohnen, Freizeit und Erholung. In dem Zusammenhang ist zumindest in Betracht zu ziehen, dass auch die Grundzüge der Planung berührt sein könnten. Mit einem konsequenten Setzen von Grenzen für diesbezügliche Nutzungen, gerade und besonders in Abflussbereichen von Fließgewässern, kann ein grundlegender Rahmen gesetzt werden.

Für das alleinige Vorhaben zur Umnutzung des ehemaligen Sägewerkes wäre aktuell bereits eine Zielabweichung im konkreten Einzelfall vertretbar, da die geplanten Umbaumaßnahmen auf eine hochwasserangepasste Nutzung abzielen, indem im Zuge der Umgestaltung, vor allem der geplanten Anbauten, tendenziell eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann. Diese Maßnahmen wirken in Bezug auf die betreffenden Zielvorgaben unterstützend.

Es ergeht der redaktionelle Hinweis, dass die Bezeichnungen der Sondergebiete nicht einheitlich gehalten wurden und im Planwerk voneinander abweichen. Hier bedarf es einer Vereinheitlichung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

Telefon: 0351 40404 701  
Telefax: 0351 40404 740

Internet: [www.rpv-elbtalosterz.de](http://www.rpv-elbtalosterz.de)

E-Mail: [post@rpv-oeoe.de](mailto:post@rpv-oeoe.de)  
(Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Elemente)

Betriebsnummer: 05236276  
Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4  
(Haltestelle Zillerstraße) und der  
S-Bahnlinie S1 (Haltepunkt Weintraube)